



§ 1

Der Verein trägt den Namen Skifreunde Herrenchwand 1969 e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Herrenchwand.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Gerätewart, dem Jugendvertreter und einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Erste und der Zweite



Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes müssen vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Der Protokollführer ist zu wählen, wenn der Schriftführer verhindert ist.

§ 8

Vertreten wird der Verein durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der Zweite Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Todtnau einzuberufen und zu leiten. Sind in der Mitgliederversammlung beide verhindert, so wird der Versammlungsleiter durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Überwachung der satzungsgemäßen Aufgaben, Beratung der Anträge, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Entlastung, Beschluss über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Für Wahlen gilt Folgendes: Hat beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

In der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit bzw. bei Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Der Protokollführer ist zu wählen, wenn der Schriftführer verhindert ist.

§ 10

Die Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Einberufungsfrist für eine solche Versammlung beträgt mindestens vier Wochen.

Über den Verbleib des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.